



LAND BRANDENBURG

Landesbetrieb  
Forst Brandenburg  
- untere Forstbehörde -

Landesbetrieb Forst Brandenburg | Forstamt Elbe-Elster | Lindenaer Str. 5 b | 03253 Doberlug-Kirchhain

Forstamt Elbe-Elster

HiBU Plan GmbH  
Groß Kienitzer Dorfstraße 15  
15831 Blankenfelde-Mahlow

Nur per E-Mail an: [beteiligung@hibuplan.de](mailto:beteiligung@hibuplan.de)

Bearb.: Elke Rehm  
Gesch.Z.: LFB\_SEDK\_Obf-HL-  
3600/237+36#22010/2024  
Hausruf: +49 3533 7746  
Fax: +49 3533 819702  
FoA.Elbe-Elster@lfb.brandenburg.de  
[www.forst.brandenburg.de](http://www.forst.brandenburg.de)  
[www.forstwirtschaft-in-deutschland.de](http://www.forstwirtschaft-in-deutschland.de)

Doberlug-Kirchhain, 24.01.2024

## **25. Änderung des Flächennutzungsplanes Bad Liebenwerda, Gemarkung Zeischa und Dobra für den Bebauungsplan „Entwicklung Kies- see Zeischa**

Sehr geehrte Frau Bögner,

die übermittelten Unterlagen wurden gesichtet und geprüft.

Durch diese Änderung des Flächennutzungsplanes (FNP) soll eine Entwicklung rings um den Kiessee in Zeischa langfristig vorbereitet und eine neue Nutzung der Flächen ermöglicht werden. Im derzeit aktuellen FNP ist der größte Teil der Vorhabenfläche als „Fläche für den Bergbau und Rohstoffgewinnung“ ausgewiesen.

Im Geltungsbereich der 25. Änderung des FNP sind zum jetzigen Stand 40,37 ha Wald im Sinne des § 2 Waldgesetz des Landes Brandenburg (LWaldG) von Ihrem Vorhaben betroffen. Forstliche Belange werden berührt.

Der 25. Änderung des FNP der Stadt Bad Liebenwerda wird nicht zugestimmt, da für die Abhandlung der waldrechtlichen Genehmigung auf einen Abschlussbetriebsplan verwiesen wird, welcher uns in seinem Inhalt weder bekannt noch vorliegend ist. Forstrechtliche Belange werden in den Unterlagen nicht im erforderlichen Maße betrachtet.

Die betroffenen Flurstücke und der Umfang der Waldinanspruchnahmen sind in der Tabelle 1 aufgeführt sowie in den beiliegenden Karten 1 bis 11 rot coloriert.

**Dienstgebäude**

Lindenaer Str. 5 b

**Fax**

(0331) 275484181

03253 Doberlug-Kirchhain

Die Waldinanspruchnahmen in Tabelle 1 wurden anhand eines Abgleiches von der Planzeichnung zum Flächennutzungsplan und den aus Forstgrundkarte und von Orthofotos ersichtlichen Waldflächen mit einem GIS-Programm ermittelt. Weiterhin wurden die Einschätzungen zur Waldeigenschaft durch Vor-Ort-Begehungen am 14.12.2023 validiert.

Entsprechend den Planungsgrundlagen ist Wald im erheblich Umfang von Waldumwandlungen betroffen.

Im Umweltbericht für den Bebauungsplan „Entwicklung Kiessee Zeischa“ und zur 25. Änderung des FNP wird darauf verwiesen, dass die Waldumwandlungsverfahren bereits im Rahmen der Abschlussbetriebspläne erfolgen sollen, so dass keine weiteren Verfahren im Rahmen der Bauleitplanung zu erwarten sind. So sollen auch die Ersatzaufforstungen bereits im Rahmen der Abschlussbetriebspläne geregelt werden. Es ist nicht bekannt, wie der Bearbeitungsstand des Abschlussbetriebsplanes für dieses Gebiet ist. Nach unserer Kenntnis ist dieser von der zuständigen Fachbehörde weder in der Beteiligungsphase gegeben worden noch ist ein solcher rechtsgültig zugelassen. Folglich liegt keine Genehmigungsgrundlage für die beabsichtigten Waldumwandlungen vor. Die Kompensation der verlustigen Waldflächen ist ebenfalls nicht geregelt.

Auch auf die Privilegierung nach § 8 Abs. 1 Satz 5 LWaldG (Waldumwandlungen im Rahmen von Sonderbetriebs- und Abschlussbetriebsplänen bei Bergbauvorhaben, die vor dem Beitritt der DDR begonnen wurden) wie hier verfolgt, kann sich der Bergbautreibende nicht berufen. Das Vorhaben wurde zwar vor dem Beitritt begonnen, jedoch liegen keine rechtskräftigen Abschluss- und Sonderbetriebspläne vor. Diese sollen erst noch erstellt werden. Mit dem dann nach Zulassung und Durchführung eines Abschlussbetriebsplanes erzielten Zustand kann erst eine weitere forstrechtliche Betrachtung durchgeführt werden. In den jetzigen Planungsunterlagen wird dies alles einschließlich der erforderlichen Ersatz und Ausgleichsmaßnahmen offengelassen.

Ich weise darauf hin, dass gemäß § 8 die nachteiligen Wirkungen einer Waldumwandlung vom Verursacher des Eingriffes innerhalb einer bestimmten Frist auszugleichen sind. Hierbei ist eine Ersatzmaßnahme mindestens im Flächenverhältnis 1:1 in Form einer Ersatzaufforstung durchzuführen. In Bezug auf die Waldinanspruchnahmen nach vorliegender Planung müssten 40,37 ha in Form einer Erstaufforstung innerhalb des Naturraumes aufgeforstet werden.

Weiterhin wird auf 18,23 ha des Waldgebietes innerhalb der Plankulisse eine höhere Wertigkeit der Waldflächen festgestellt. Das Ausgleichsverhältnis dieser Waldflächen erhöht sich und ist je nach ausgewiesener Waldfunktion unterschiedlich gewichtet (siehe Tabelle 1 Ausgleichsfaktor für Waldflächen mit Waldfunktion).

Die über das Ausgleichsverhältnis von 1:1 hinausgehende Kompensation in Summe 15,78 ha im Plangebiet sind als sonstige Schutz- und Gestaltungsmaßnahme (z. B. Voranbau, Waldrandanlage) zu erbringen, können aber gleichfalls auch als Erstaufforstung erbracht werden.

Weiterhin gebe ich zu Bedenken, dass Belange des Walderhalts gegen das Bedürfnis der Etablierung von Anlagen zur Erzeugung erneuerbarer Energien abgewogen werden. Die Bundesgesetze EEG und BWaldG sowie das Waldgesetz des Landes Brandenburg (LWaldG) formulieren jeweils öffentliche Interessen. Ob das mit der Neuerung des EEG aufgeführte Interesse, wonach der Errichtung von Anlagen zur Erzeugung erneuerbarer Energien ein überragendes öffentliches Interesse einzuräumen ist, das öffentliche Interesse am Walderhalt überwiegt, ist im Rahmen einer einzelfallbezogenen Abwägung zu ermitteln. In der Regel obsiegt das Interesse am Walderhalt.

Zudem ist zu beachten, dass Waldumwandlungen in dem hier vorliegenden Umfang UVP-pflichtig sind.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

Lewandowski  
Leiter des Forstamtes Elbe-Elster

Dieses Dokument wurde am 24.01.2024 elektronisch schlussgezeichnet und ist ohne Unterschrift gültig.